



STADTRAT 1999 - 2004
GROSSE KREISSTADT ZITTAU

von links oben: G. Bielaß (FBZ), Th. Pilz (CDU), H. Wolter (FBZ), D. Thiele (FBZ), W. Bruns (PDS), E. Schoofs (SPD), H. Schwarze (FBZ), G. Korschelt (CDU); **von links mitte:** A. Würfel (PDS), B. Kluttig (CDU), J. Nietsch (CDU), K. Friebolin (CDU), G. Hannig (CDU), B. Ast (CDU), K. Zimmermann (SPD), H.-G. Grobb (SPD), J. Jüstel (CDU), K. Vogt (CDU), M. Bartsch (CDU), H.-J. Wolf (PDS), B. Scheffler (SPD); **von links unten:** Dr. R. Harbarth (PDS), A. Johné (CDU), H. Müller (unabhängige Fraktion), G. Arnold (1. Bürgermeister), A. Voigt (Oberbürgermeister), Th. Mauermann (Leiter Dezernat II), H. Bäsler

Dank des Oberbürgermeisters an alle Stadträtinnen und Stadträte

Der erste Präsident der Bundesrepublik Theodor Heuss hat einmal gesagt: „Demokratie lebt vom Ehrenamt“ – und er hatte recht damit.

Sie haben in diesem Sinne in der nun zu Ende gehenden Wahlperiode in der wichtigen Funktion als Stadträtin oder Stadtrat nicht nur an vielen Sitzungen teilgenommen, zahlreiche Debatten geführt und vorangebracht, sondern auch Ihr ganz persönliches Wissen und Können eingebracht und damit über die Geschicke der Stadt Zittau entschieden. In den vergangenen fünf Jahren war Ihr Einsatz zum Wohle der Stadt Ausdruck einer lebendigen Demokratie. Sie übernahmen in besonderem Maße Verantwortung für die Bewohner der Stadt sowie die hier ansässige Wirtschaft.

Sicher war es nicht immer leicht, die Interessen Ihrer

Wähler erfolgreich zu vertreten. Leider waren, nicht zuletzt durch die knappen finanziellen Mittel im städtischen Haushalt, auch eine Vielzahl schwieriger Entscheidungen zu treffen und nicht jedes Projekt konnte Ihre Zustimmung finden, auch wenn deren Realisierung sicher positiv für Zittau gewesen wäre.

Mit der zu Ende gehenden Wahlperiode endet für einige die Arbeit im Stadtrat, andere werden ihr verantwortungsvolles Amt weiterführen. Für Ihr ehrenamtliches Engagement und die gute Zusammenarbeit bedanke ich mich, auch im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zittau, herzlich und hoffe gleichzeitig, dass Sie politisch interessiert und aktiv bleiben.

A. Voigt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 19. September 2004

1. Am 19. September 2004 findet die Wahl zum 4. Sächsischen Landtag statt. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
Das Wählerverzeichnis für die Stadt Zittau liegt in der Zeit vom 30.08.2004 bis 03.09.2004 während der Dienststunden von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr, am 31.08.2004 bis 18.00 Uhr sowie am 03.09.2004 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Zittau, Referat Einwohnermeldewesen, Zimmer 217, Franz-Könitzer-Straße 7, zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aus. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahme, spätestens am 03.09.2004 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Zittau, Referat Einwohnermeldewesen, Franz-Könitzer-Straße 5-7, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 29.08.2004 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum im Wahlkreis 60 oder durch Briefwahl teilnehmen.
 5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 16.08.2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er es ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.
 - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) sein Wahlrecht im Einspruchverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17.09.2004, 16.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder per E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form beantragt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr stellen. Das Gleiche gilt im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er zugleich
 - einen Wahlschein,
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Zittau, den 30.06.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister

Der Stadtverwaltung Zittau ist es aus baulichen und technischen Gründen leider nicht möglich, in allen Wahllokalen den angestrebten barrierefreien Zugang zu gewährleisten. Bürger mit körperlichen Beeinträchtigungen werden darauf hingewiesen, dass für sie im Falle der Unzumutbarkeit des Aufsuchens ihres Wahllokales die Möglichkeit der Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl besteht.

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 19. September 2004, findet die Wahl zum 4. Sächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 29. August 2004 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Briefwahlvorstand tritt um 18.00 Uhr im Rathaus der Großen Kreisstadt Zittau zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeswahllisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Parlament errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt
 - seine Direktstimme zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten (des Direktbewerbers) in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll, und
 - seine Listenstimme zur Wahl einer Landesliste einer Partei in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl wählen.
 Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss bei der Stadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass diese dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
6. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. In den Wahllokalen mit repräsentativer Wahlstatistik werden zur Durchführung der Auszählung Stimmzettel verwendet, die mit dem Geschlecht und der Geburtsjahresgruppe des Wählers gekennzeichnet sind. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist auch bei der Verwendung dieser Stimmzettel ausgeschlossen.

Zittau, den 30.06.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Verkehrsflächen

Immer wieder stellen wir fest, dass an einigen Grundstücken die Pflege vorhandener Bäume und Sträucher nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt wird. Oft ragen Zweige und Äste in den öffentlichen Verkehrsraum hinein und schränken die Gehwegbreite bzw. den Lichtraum über dem Gehweg/Fahrbahn ein. Häufig werden auch Verkehrszeichen und Ampeln verdeckt und die Sicht an Kurven oder Ausfahrten beeinträchtigt. Auch abgestorbene Bäume bzw. Teile von ihnen stellen am Rande von Verkehrsflächen eine Gefahrenquelle dar.

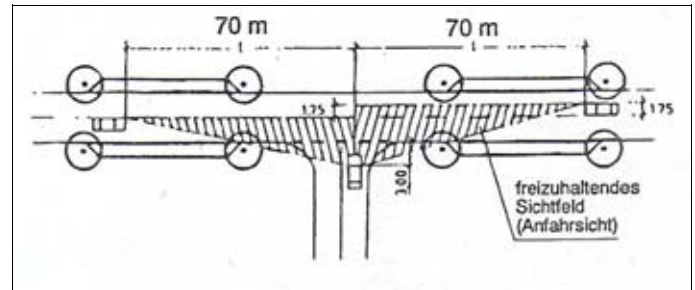
Bitte beachten Sie:

Gemäß § 27 Abs. 2 Sächsischem Straßengesetz ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurück zu schneiden, damit keine Verkehrsbehinderungen entstehen. Um Beeinträchtigungen der öffentlichen Verkehrsflächen zu vermeiden, muss der Luftraum über der Fahrbahn 4,50 m, über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m hoch von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden. Der Bewuchs entlang der Geh- und Radwege ist bis zur Geh- bzw. Radweghinterkante zurück zu schneiden. Bei Fahrbahnen ohne Gehweg ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 0,75 m einzuhalten. Die Sicht an einer untergeordneten Einmündung muss im Abstand von 3 m zum Fahrbahnrand der übergeordneten Straße zu beiden Seiten jeweils 70 m betragen.

Im Interesse einer hohen Verkehrssicherheit bitten wir Sie, Ihren gesetzlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

Michael Hiltcher

Amtsleiter Straßen- und Grünflächenamt



Bekanntmachung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost Bebauungsplan Nr. II/1 „Weinau-Industriegebiet Nord/Ost“

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. II/1 „Weinau-Industriegebiet Nord/Ost“ wurde am 22.01.1993 mit Beschluss-Nr. 03/93 durch den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost beschlossen und gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 03.05.1993 (Az.: 52-2511-2-19 Zittau) geändert. Sie besteht aus dem Planteil (Teil A, Planfassung vom 22.01.1993, geändert am 21.12.1993), den Textlichen Festsetzungen (Teil B, Fassung vom 21.12.1993, Seiten 1-12) und dem Grünordnungsplan D (Fassung vom 23.05.1993) sowie der beigefügten Begründung C (Fassung vom Januar 1993) mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Dresden vom 02.03.1994.

Der Bebauungsplan Nr. II/1 „Weinau-Industriegebiet Nord/Ost“ tritt rückwirkend zum 09.12.1994 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Zittau, Dezernat I, Referat Stadtplanung, Sachsenstraße 14, Zimmer 108 während der Dienststunden von

montags	von 9.00-12.00 und 13.30-15.00 Uhr
dienstags	von 9.00-12.00 und 13.30-18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00-12.00 und 13.30-15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00-12.00 und 13.30-15.00 Uhr
freitags	von 9.00-12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zittau, 07.07.2004

Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost

A. Voigt

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Die Große Kreisstadt Zittau hat am 22.07.2004 folgende Verfügungen erlassen:

1. Straßenbeschreibung

1. Straße „Zum See“ - Flurstück Nr. 25/13, 4/6 und 2/6
Länge: 588 m
2. Straße „Zur Landesgartenschau“ - Flurstück Nr. 1/4
Länge: 130 m
3. Bahnhofstraße (Umfahrung des Platzes des 17. Juni) - Flurstück Nr. 2132
Länge: 357 m
4. Straße „Zur Alten Färberei“ - Flurstück Nr. 961/4
Länge: 200 m
5. Straße „An der Sporthalle“ - Teilfläche vom Flurstück Nr. 961/22, 961/23 und 961/6
Länge: 188 m
6. Teilstück der Humboldtstraße - Flurstück Nr. 883 i
Länge: 44 m
7. Äußere Oybiner (Ost- und Westzufahrt zum ehemaligen TGO-Gelände) Flurstück Nr. 1069, 1069 B und 1070
Länge: 433 m
8. Passage am Dreiländereck - Teilfläche vom Flurstück 12/2 und 422/2
Länge: 53 m
9. Weg „Am Mandauufer“ - Flurstück Nr. 1/4
Länge: 375 m

2. Verfügungen

- 2.1. Die unter 1. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.
Die unter 2. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.
Der unter 3. genannte Platz wird als Ortsstraße gewidmet.
Die unter 4. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.
Die unter 5. genannte Straße wird als Ortsstraße gewidmet.
Das unter 6. genannte Teilstück wird als Ortsstraße gewidmet.

Die unter 7. genannten Wege werden als beschränkt öffentliche Wege gewidmet.

Die unter 8. genannte Passage wird als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.

Der unter 9. genannte Weg wird als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet

- 2.2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Zittau.
- 2.3. Die Verfügungen wird mit Bekanntmachung am 23.07.2004 wirksam.
- 2.4. Widmungsbeschränkungen: keine

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann während der Sprechstunden (Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr und Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr) im Technischen Rathaus, Sachsenstraße 14, in der Zeit vom 31.07.2004 bis einschließlich 27.08.2004 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Zittau einzulegen. Die Frist wird auch durch das Einlegen des Widerspruches beim Landratsamt Löbau-Zittau, Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau, gewahrt.

5. Diese Verfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Zittau, den 23.07.2004

Michael Hiltcher

Amtsleiter Straßen- und Grünflächenamt

Bekanntmachung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost findet am **13.09.2004**, um 16.30 Uhr, im Dienstzimmer des Oberbürgermeisters im Rathaus statt.

Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung durch die Versammlung
3. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes und Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes
4. Beschlüsse zur Jahresrechnung 2003
5. Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2003
6. Bestätigung des Umlaufbeschlusses zur Änderung des B-Planes Industriegebiet Zittau Nord/Ost
7. Beschluss über einen Grundstücksankauf
8. Sonstiges

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

Wahlhelfer gesucht

Am 19. September 2004 findet die Wahl zum Sächsischen Landtag statt.

Für die Durchführung werden Wahlhelfer gesucht, die am Wahltag in den Wahlvorständen mitwirken. Es wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.

Die Wahllokale haben von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Anschließend erfolgt die Auszählung.

Interessierte Bürger melden sich bitte telefonisch unter der Rufnummer 752 103 oder persönlich im Sekretariat des Oberbürgermeisters im Zittauer Rathaus.

Mauermann
Leiter Dezernat II

Der nächste Stadtanzeiger erscheint am: **17. September 2004**
Redaktionsschluss: **27. August 2004**

Beschlüsse der Ausschüsse des Stadtrates

Sozialausschuss am 28.06.2004

Der Sozialausschuss bestätigte mit **Beschluss 06/05/04** entsprechend vorliegender Anträge finanzielle Zuschüsse für Vereinsförderung im Bereich Soziales.

Finanzausschuss am 29.06.2004

Mit Beschluss **22/06/04** beschloss der Finanzausschuss die Vergabe der Schulbuchversorgung im Jahr 2004 durch die Buchhandlung „Buch Habel“, Markt 13 in Zittau.

Mit Beschluss **24/06/04** stimmte der Finanzausschuss der Stundung des Abwasserbeitrages für das Flurstück 1600/4, Herwigsdorfer Straße 10c bis 29.05.2009 zu.

Technischer Ausschuss 01.07.2004

Mit Beschluss **564/07/04** des Technischen Ausschusses erfolgte die Zustimmung über die Verwendung der FAG-Mittel Straßenausgleich 2004 entsprechend der in der Anlage aufgeführten Maßnahmen. (Anlage einsehbar im Rathaus, Zi. 201)

Der Technische Ausschuss hat mit Beschluss **565/07/04** die Errichtung einer Mobilfunkstation auf dem Dach der Schule an der Weinau zugestimmt.

Der Technische Ausschuss bestätigte mit Beschluss **569/07/04** die Förderung der Instandsetzung und teilweisen Modernisierung von Dach und Fassade am Gebäude „**Mandauer Berg 02**“. Gefördert werden pauschal 30 % der nachzuweisenden Baukosten.

Der Technische Ausschuss bestätigte mit Beschluss **570/07/04** die Erhöhung der öffentlichen Förderung der Instandsetzung und teilweisen Modernisierung von Dach und Fassade sowie der Sicherung der Standsicherheit am Wohn- und Geschäftshaus „**Innere Weberstraße 19**“. Gefördert werden pauschal 30 % der nachzuweisenden Baukosten.

Mit Beschluss-Nr. **571/07/04** des Technischen Ausschusses wurde die Vergabe der Bauleistung „Deckenbau Gellertstraße“ an die Fa. OSTEG mbH Zittau beschlossen.

Beschlüsse des Stadtrates

Beschluss-Nr. 40/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Stadt Zittau.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 41/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beauftragt den Oberbürgermeister auf der Grundlage der Konzeption zur strukturellen Neuausrichtung städtischer Aufgaben der Stadt Zittau vom Mai 2004, die weiteren Arbeitsschritte einzuleiten und dem Stadtrat im IV. Quartal 2004 weitere Entscheidungsvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 42/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „Sankt Jakob“ mit der Firmenbezeichnung: „Zittauer Service GmbH Sankt Jakob“ vorzunehmen.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 43/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, die Umsetzung der Sanierung des 1. BA Kita „Butzemannhaus“ auszusetzen.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, bis zum 30.09.04 eine Fortschreibung der Kita-Konzeption auf der Grundlage aktueller und prognostischer Zahlen der Kinderentwicklung zu erarbeiten und dem Stadtrat im Oktober Vorschläge zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Dabei ist das Objekt Kinderklinik Carpovstraße zu favorisieren.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 44/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 28.05.1997 entsprechend Anlage.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Zittau wird wie folgt geändert:

1. In § 6 (1) wird der Betrag von 2,50 € ersetzt durch den Betrag von 5,00 €.
2. In § 6 (2) wird der Betrag von 2,50 € ersetzt durch den Betrag von 5,00 €.
3. In § 9 (2) wird der Betrag von 2,50 € ersetzt durch den Betrag von 5,00 €.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 45/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Änderung des Entgeltverzeichnisses zur Entgeltordnung zur Nutzung des Städtischen Museums.

Die Änderung des Entgeltverzeichnisses tritt mit Wirkung vom 01. August 2004 in Kraft.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Städtische Museen Zittau - Entgeltordnung

1. Eintritt/Benutzergebühr

1.1. Kulturhistorisches Museum Franziskanerkloster

Erwachsene	2,00
Gruppen	1,50
(ab 10 Personen je Person)	
Ermäßigte	1,50
(Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	

Beschlüsse des Stadtrates

Gruppen (ab 10 Personen je Person)	1,00	Besuch außerhalb der regulären Öffnungszeiten	
Familienkarte (bis 2 Erwachsene, ab 2 Kindern)	5,00	Bei rechtzeitiger Anmeldung besteht auch die Möglichkeit des Museumsbesuches außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder an Schließtagen. In diesem Falle wird ein Aufschlag von 50 % auf den jeweiligen Eintrittspreis erhoben.	
unterrichtsbegleitende Veranstaltungen (auf Voranmeldung, pro Schüler, bis zu 2 Begleitpersonen frei)	1,00		
Führungen (nur auf Anmeldung)	10,00	Sonderveranstaltungen (Konzerte, Theater u.ä.) in Abhängigkeit von den realen Kosten wie Honorare, Anreise, Technik, Betriebskosten u.a., mindestens jedoch	
Kurzbesuche nur Stadtmodell	0,50	Erwachsene	8,00
Ermäßigte (Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	0,30	Vorverkauf	6,00
Stadtmodell, Klosterhof und Barocksaal	1,00	Ermäßigte (Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	7,00
Ermäßigte (Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	0,50	Vorverkauf	5,00
Foto- und Videoerlaubnis (für nichtkommerzielle Zwecke, ohne Blitzlicht)	2,50		
1.2. Museum für Naturkunde „Dr. Curt Heinke“		1.4. Sparpaket (berechtigt zum einmaligen Besuch aller drei Museen innerhalb eines halben Jahres)	
Erwachsene	1,00	Erwachsene	5,00
Gruppen (ab 10 Personen je Person)	0,50	Ermäßigte (Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	3,00
Ermäßigte (Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	0,50	Familienkarte (bis 2 Erwachsene, ab 2 Kindern)	10,00
Familienkarte (bis 2 Erwachsene, ab 2 Kindern)	2,50	Sonderpreis für Gruppen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz pro Person	3,00
unterrichtsbegleitende Veranstaltungen (auf Voranmeldung, pro Schüler, bis zu 2 Begleitpersonen frei)	1,00		
1.3. Museum Kirche zum Heiligen Kreuz Großes Zittauer Fastentuch 1472		1.5. Jahreskarte (berechtigt zum ständigen Besuch aller drei Museen innerhalb eines Jahres)	
Führungen um 10.00 Uhr, 11.00 Uhr, 13.00 Uhr, 14.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie zu gesondert vereinbarten Zeiten sind im Eintrittspreis enthalten.		Erwachsene	25,00
Erwachsene	4,00	Ermäßigt (Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	12,00
Gruppen (Gruppe ab 10 Personen je Person)	3,50	1.6. Nutzung des Barocksaales im Heffterbau (nur April–Oktober)	
Ermäßigte (Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	2,00	Raumnutzung pro Stunde	40,00
Gruppen (Gruppe ab 10 Personen je Person)	1,50	angefangene Stunden gelten als volle Stunde	
unterrichtsbegleitende Veranstaltungen (auf Voranmeldung, pro Schüler, bis zu 2 Begleitpersonen frei)	1,00	Raumnutzung pro Tag	250,00
Familienkarte (bis 2 Erwachsene, ab 2 Kindern)	9,00	für die Raumnutzung außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Städtischen Museen Zittau (10.00–12.00 und 13.00–17.00 Uhr) sind zuzüglich pro Stunde und Mitarbeiter Personalkosten in Höhe von	20,00
Fotoerlaubnis: (ohne Blitz im Innenbereich)	2,50	zu entrichten; angefangene Stunden gelten als volle Stunde. In den Kosten sind Aufsicht, Strom, Wasser, Heizung sowie Toilettennutzung enthalten. Wird die Besichtigung des Kulturhistorischen Museums gewünscht, so ist das während der regulären Öffnungszeiten ohne gesonderten Eintritt möglich.	
1. Mittwoch des Monats abendliche Öffnung 18.00–21.00 Uhr (50 % Ermäßigung auf alle Eintrittspreise)		Für eine Führung sind pro Person zu entrichten.	1,50

1.7. Nutzung des Klosterhofes

Nutzung pro Stunde	20,00
angefangene Stunden gelten als volle Stunde	
Nutzung pro Tag	150,00

Wird für die Nutzung außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Städtischen Museen Zittau (10.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr) Personal benötigt, sind pro Stunde und Mitarbeiter Kosten in Höhe von

20,00

zu erstatten. Angefangene Stunden gelten als volle Stunde. In den Kosten sind Strom, Wasser, Heizung sowie Toilettennutzung enthalten.

1.8. Vortragsveranstaltungen

Erwachsene	1,50
Ermäßigte (Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	1,00

1.9. Benutzung der Bibliothek

(pro Tag)

Erwachsene	2,00
Ermäßigte (Kinder 6–14 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten, Behinderte)	1,50

1.10. Freier Eintritt

Folgenden Personengruppen wird freier Eintritt in allen drei Museen und zu den Vortragsveranstaltungen gewährt:

- Mitglieder des Zittauer Geschichts- und Museumsvereins
- Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes
- Mitglieder des Sächsischen Kultursenats
- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
- Mitglieder des International Council of Museums (ICOM)
- Bei Reisegruppen 1 Reiseleiter und 1 Busfahrer
- Bei Schulklassen bis zu 2 Lehrern/Begleitpersonen
- Presse

Über weitere Befreiungen von der Eintrittsgebühr entscheidet der Oberbürgermeister auf Antrag.

2. Weitere Gebühren

2.1. Auskünfte und Recherchen zum Sammlungsbestand bzw. zu regionalgeschichtlichen Fragen

Die Berechnung erfolgt nach erforderlichem Stundenaufwand; pro Stunde wird eine Bearbeitungsgebühr von

30,00

zuzüglich Material-, Porto- und andere Unkosten erhoben. Einfache mündliche Auskünfte sowie Anfragen von Museen sind unentgeltlich.

2.2. Gebühren für Abbildungen

Abbildungen von Exponaten (Papierbilder, Dias, Ektachrome, Bild-CD), außer durch die Städtischen Museen vertriebene Postkarten, bleiben zum Schutz der Originale grundsätzlich Eigentum der Städtischen Museen Zittau und werden in der Regel nur leihweise für eine vertraglich zu vereinbarende Nutzung zur Verfügung gestellt.

Dazu ist der Nutzer verpflichtet, genaue und verbindliche An-

gaben über die Nutzungsart zu machen. Die hierfür fälligen Gebühren gelten nur für diese Nutzungsart. Jede weitere Verwendung ist erneut kostenpflichtig und bedarf erneuter Zustimmung durch die Städtischen Museen Zittau. § 46 UrhG berechtigt nicht zur Verwendung oder Weitergabe der nach der Originalvorlage hergestellten Druckunterlagen an oder durch Dritte.

Es fallen folgende Gebühren an:

2.2.1. Leihgebühr

für bereits vorhandene Bildvorlagen pro Bild	25,00
für neu anzufertigende Bildvorlagen pro Bild	25,00 + Herstellungskosten

2.2.2. Veröffentlichungsgebühr

pro Bild 50,00

Die Bildvorlagen werden, wenn keine andere Vereinbarung vorliegt, für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Versand ausgeliehen. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr von

1,00

pro Bild und Tag fällig.

Der Versand der Bildvorlagen erfolgt jeweils erst nach Eingang der Rechnungssumme. Die Zahlungen sind unter Angabe des Verwendungszwecks (3212.1570) zu richten an die Städtischen Museen Zittau, Konto-Nr. 3000 000 100 bei der Kreissparkasse Löbau-Zittau, BLZ 855 502 00.

Die Veröffentlichung der gelieferten Bildvorlagen darf nur mit dem Abbildungsvermerk (Bildunterschrift) erfolgen, wie er durch die Städtischen Museen Zittau vorgegeben wird (siehe § 13 UrhG) und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Zuordnung zum jeweiligen Bild zulässt. Unterbleibt dieser Abbildungsvermerk (Bildunterschrift), erheben die Städtischen Museen Zittau einen Zuschlag in Höhe von 100 % des entsprechenden Leihentgeltes.

Die Städtischen Museen Zittau haben Anspruch auf ein kostenloses vollständiges Belegexemplar.

2.3. Gebühren für Film- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken

Bei Film- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken wird eine pauschale Gebühr von mindestens

250,00

fällig. Bei besonders umfangreichen Aufnahmen kann sie bis zu

1.000,00

betragen.

Wenn die Film- oder Videoaufnahmen eindeutig der Werbung für die Städtischen Museen oder für die Stadt Zittau dienen, kann die Gebühr durch den Oberbürgermeister auf Antrag erlassen werden.

2.2. Gebühren für die Ausleihe von Vitrinen

pro Tag (ohne Transport)	20,00
-----------------------------	-------

Beschluss-Nr. 47/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 2. Änderungssatzung entsprechend Anlage zur Satzung des Ausländerbeirates.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Satzung zur Änderung der Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Zittau (vom 21.02.1991)

2. Änderungssatzung

Artikel 1

§ 2 Absatz (4) erhält folgende neue Fassung:

„Bei der Wahl der ausländischen Mitglieder in den Ausländerbeirat sollten nach Möglichkeit die verschiedenen Nationalitäten der Stadt vertreten sein.“

§ 2 Absatz (5) b) erhält folgende neue Fassung:

„3 VertreterInnen von Vereinen und Wohlfahrtsverbänden, die insbesondere in der Ausländerarbeit tätig sind und 1 VertreterIn der Gruppe der Spätaussiedler.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung mit den Änderungen zur Satzung des Ausländerbeirates tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 48/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH entsprechend der Anlage.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

(Anlage liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

Beschluss-Nr. 49/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Bildungsgesellschaft gGmbH entsprechend der Anlage.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

(Anlage liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

Beschluss-Nr. 50/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gerhart-Hauptmann-Theater Zittau GmbH.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

(Gesellschaftsvertrag liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

Beschluss-Nr. 51/07/04

I. über die Abwägung der 2. Änderung Entwurf und II. über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. III „Martin-Wehnert-Platz“, Teilgebiet II südlich des Ottokarplatzes

I. Die während der öffentlichen Auslegung an der 2. Änderung Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen von Bürgern und die gemäß § 4 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 Nr. 3 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage Blatt 1–17

Die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben bzw. deren Belange betroffen sind, werden von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt.

II. Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Neufassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418) beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. III „Martin-Wehnert-Platz“ für das Teilgebiet II südlich des Ottokarplatzes (ehemals Betriebsgelände Lautex) für die Flurstücke 961/3, 961/6, 961/7, 961/8, 961/11, 961/12, 961/13, 961/14, 961/15, 961/16, 961/17, 961/18, 961/19, 961/20, 961/21, 965, 1419/1, 1485b sowie Teile der Flurstücke 947, 1419/3, 1419/4, 1442 der Gemarkung Zittau, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Planfassung 01.07.2004) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

(Anlage liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

Beschluss-Nr. 52/07/04

über die Teilabwägung betreffend die Änderung der Darstellung südlich Ottokarplatz des Flächennutzungsplanes der Stadt Zittau in der Fassung vom 22.04.2004

Die während der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.04.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Änderung der Darstellung südlich des Ottokarplatzes hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage Blatt 1–26

Die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben bzw. deren Belange betroffen sind, werden von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt.

Auf Grundlage der Abwägung wird die Änderung der Darstellung des Bereiches südlich des Ottokarplatzes (B-Plangebiet) in den endgültigen Flächennutzungsplan aufgenommen.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

(Anlage liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.)

Beschluss-Nr. 54/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Grundsatzbeschluss, die Restfläche des Flurstückes-Nr. 1957/8 der Gem. Zittau mit einer Größe von ca. 4.000 m², gelegen an der Gerhart-Hauptmann-Straße 17, insgesamt oder in Teilen zum Verkehrswert zu veräußern.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 55/07/04

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Bewilligung der Förderung des Abrisses durch das Regierungspräsidium aus dem Programm „Soziale Stadt“, den Ankauf des Grundstückes Friedrich-Schneider-Straße 17, Flurstück-Nr. 876/1 der Gem. Zittau mit einer Größe von 1.050 m² zu einem symbolischen Preis von 1 €.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 56/07/04

Der Stadtrat beschließt, der unentgeltlichen Übernahme des Grundstückes Roseggerstraße 9, Flurstück-Nr. 1703/1 der Gemarkung Zittau mit einer Größe von 183 m² zuzustimmen.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 57/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, das stadteigene Flurstück-Nr. 1115/4 (120 m²) der Gem. Zittau gegen das Flurstück-Nr. 1459 a (70 m² - Straßenfläche) der Gem. Zittau, gelegen an der Goldbachstraße/Alte Burgstraße mit Herrn Gerold Neumann, wohnhaft Alte Burgstraße 2 in Zittau zu tauschen. Für die Flächendifferenz der Grundstücke wird der Verkehrswert als Gegenwert zum Ansatz gebracht.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 60/07/04

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Rahmenbedingungen für den mit dem SFZ e.V. abzuschließenden schuldrechtlichen Vertrag und beauftragt den Oberbürgermeister, den Vertrag zu begründen:

Der Besitz am Grundstück Schrammstraße 63 in Zittau, Flurstück 858/08, welches mit den Sport- und Freizeitanlagen „Gleisdreieck“ bebaut ist, wird mit Wirkung vom 01.08.2004 an den Verein SFZ e.V. übertragen.

Die Übertragung erfolgt mittels eines schuldrechtlichen Vertrages mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Dieser löst den gegenwärtig bestehenden Pachtvertrag ab. Der Verein bewirtschaftet das Gesamtgrundstück und übernimmt alle bisher durch die Stadt personell unersetzten Leistungen mit der Ausnahme der Anliegerpflichten gemäß Gehwegsatzung. Es wird kein Entgelt für die Überlassung des Grundstücks mit seinen wesentlichen Bestandteilen, dem Zubehör und dem betriebsnotwendigen Inventar erhoben. Der Verein übernimmt die Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung mit Ausnahme solcher Instandsetzungen, welche wirtschaftlich einer Neubeschaffung gleichzusetzen sind. Hier wird die Stadt verpflichtet, im Rahmen von dafür bereitstehenden Haushaltsmitteln und nachgewiesenem dringenden Bedarf zu leisten.

Die Revision der ortsfesten technischen Anlagen und die daraus entstehenden Kosten trägt die Stadt. Die Einnahmen aus den Sportstätten-Nutzungsgebühren fließen ab 2005 dem Verein ungemindert zu. Dafür trägt der Verein alle Betriebskosten mit Ausnahme der Kosten der Versicherung. Darüber hinaus wird der Verein mit einem jährlichen Zuschuss von 6.000,00 € ausgestattet, 2004 nur 3.000,00 €. Personal wird nicht an den Verein übergeleitet, aber auch dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben ab 2005 nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 61/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, 2005 das historische Jubiläum „750 Jahre Stadtrecht Zittau“ auszurichten.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 62/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau befürwortet grundsätzlich die Kooperation zwischen der Stadtverwaltung Zittau und anderen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung gemeinsamer Verwaltungsaufgaben.

Resultierende Kooperationsverträge sind gemäß Stadtrecht zu behandeln.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Beschluss-Nr. 46/07/04

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung.

Zittau, den 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

**Hauptsatzung
der Großen Kreisstadt Zittau**

Aufgrund § 4 (2) in Verbindung mit § 28 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 55) hat der Stadtrat der Stadt Zittau am 08.07.2004 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I - Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 5 Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses

§ 6 Geschäftskreis des Technischen und Vergabeausschusses

§ 7 Geschäftskreis des Sozialausschusses

§ 8 Der Ältestenrat

§ 9 Beiräte

Abschnitt IV - Oberbürgermeister und Beigeordnete

§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

§ 15 Bürgerbegehren

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

§ 17 Eigenbetriebe

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Kreisstadt Zittau liegt im Südosten des Freistaates Sachsen. Das Stadtgebiet ergibt sich aus seinen in der Stadtkarte festgelegten Grenzen einschließlich den Ortsteilen Pethau, Eichgraben und Hartau.

Die Stadt hat das Recht zur Führung der in Anlage beigefügten Wappen. (Wappen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtratsbüro, Zi. 201 aus.) Außerdem führt die Stadt eine Flagge (Rot/Weiß mit dem "Z" des Stadtwappens in der Mitte).

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II

Stadtrat

§ 2 Rechtstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(2) Dem Stadtrat obliegt die Benennung und Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Verbänden und Unternehmen, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist.

(3) Der Stadtrat beschließt die Neueröffnung bzw. die Schließung städtischer Einrichtungen und Unternehmen.

(4) Stadträte/innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Zu einer Fraktion gehören mindestens 3 Stadträte/innen. Diese sind dem Stadtratsbüro unter Angabe ihrer Mitglieder und des gewählten Vorsitzenden sowie Stellvertreters schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträtinnen und Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 SächsGemO auf 26 festgelegt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Technischer und Vergabeausschuss
- c) Sozialausschuss
- d) Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Tourist-Information Zittau“

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und folgender Zahl von Mitgliedern:

- a) 12 b) 8 c) 6 d) 4

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu Beratungen hinzuziehen. Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

(3) Die Aufgaben des Betriebsausschusses „Tourist-Information Zittau“ ergeben sich aus der Eigenbetriebssatzung.

Den anderen beschließenden Ausschüssen werden die in § 5 ff bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für folgende Zustimmungen/Entscheidungen:

- a) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Wert über 40.000 bis 200.000 € im Einzelfall.
 - b) über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, im Betrag über 15.000 € bis 40.000 € im Einzelfall. Hierzu ist die sachliche Begründung durch den entsprechenden Fachausschuss erforderlich.
 - c) Verwendung von Deckungsreserven, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigen.
 - d) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährleistungen im Betrag über 10.000 € bis 100.000 € im Einzelfall.
 - e) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien über 4.000 € bis 10.000 € im Einzelfall.
 - f) Stundung von Forderungen über 25.000 € bis 50.000 €. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
 - g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens zu Lasten der Stadt im Einzelfall über 20.000 € beträgt, 50.000 € aber nicht überschreitet.
 - h) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 2.500 €, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 7.500 € jeweils im Einzelfall übersteigt.
 - i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer jährlichen Miete oder Pacht über 5.000 € bis 50.000 €.
 - j) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert über 5.000 € bis 75.000 € (ausgenommen Museumsgut).
 - k) Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen im Einzelfall über 50.000 € bis 500.000 €.
 - l) Vergabe von Leistungen im Wert über 40.000 € bis 200.000 € im Einzelfall (ausgenommen Baumaßnahmen).
 - m) Entscheidungen auf dem Gebiet des Bauplanungs- und Bodenrechts
 - Gewährung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach Baugesetzgebung.
 - Entscheidung über die Zurückstellung von Bauvorhaben.
 - Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nach Baugesetzgebung bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall.
 - n) Anordnung der Erhebung des Erschließungsbeitrages im Wege der Kostenspaltung nach Baugesetzgebung.
 - o) Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen im Wert über 15.000 € bis 250.000 € anrechenbaren Kosten im Einzelfall.
 - p) Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen in einem Abrechnungsgebiet nach Baugesetzgebung. Das Zerlegen eines Titels in mehrere rechtlich selbständige Titel ist unzulässig.
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit nach § 41 (3) SächsGemO für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten.

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

Auf Forderung von einem Viertel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 (2) SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung übergeben werden.
- (6) Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (7) Die beschließenden Ausschüsse beraten über Angelegenheiten, die ihnen von der Stadtverwaltung vorgelegt werden.
- (8) Die beschließenden Ausschüsse beraten über Petitionen.

§ 5 Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
 - Personalangelegenheiten,
 - allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - Recht und Ordnung,
 - Städtische Liegenschaften einschließlich Waldbesitz und Jagden,
 - Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 - Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung,
 - Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich der Abgabenangelegenheiten,
 - Kontrolle der Aufgaben, die die Stadt als Gesellschafter von GmbHs ausübt,
 - Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters fallen, als dessen beratender Ausschuss auf Antrag des Oberbürgermeisters,
 - Angelegenheiten anderer Ausschüsse, wenn diese sich widersprechen und in die Zuständigkeit des Stadtrates zu übergeben sind.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über
 - die in § 4 (3) a bis j genannten Sachfragen bis zu den genannten Wertgrenzen,
 - die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes und von Angestellten der Vergütungsgruppen IVa bis III sowie KR IV bis KR VI,
 - die Kreditaufnahmen im Rahmen der vom Stadtrat bestätigten Haushaltssatzung,
 - Maßnahmen der Stadtentwicklung im Einzelfall, soweit diese entsprechend gesetzlicher oder Formvorschriften nicht einer Entscheidung im Stadtrat bedürfen, den Verzicht auf Ausübung des dinglich gesicherten Vorkaufsrechtes bei Veräußerung von Erbbaurechten. Die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes bedarf der Zustimmung des Stadtrates,

- den Zuschlag bei der Veräußerung von Grundstücken, insofern ein Grundsatzbeschluss vom Stadtrat gefasst wurde,
 - die Unterschreitung des Verkehrswertes bei der Veräußerung bzw. Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis maximal 50 %, höchstens jedoch bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
 - Vergünstigungen für gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.
- (4) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät vor
 - die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen und Plätzen, städtischen Gebäuden und Einrichtungen und deren Namensgebung,
 - die in § 4 (3) a bis j genannten Sachfragen über die genannten Wertgrenzen hinaus,
 - Satzungen im eigenen Geschäftsbereich.

- (5) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist weisungsbefugt gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Zittau in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, soweit diese Aufgabe nicht dem Stadtrat zugewiesen ist (s. § 41 Abs. 2 Nr. 11 und § 96 Abs. 2 Nr. 3 c SächsGemO). Dem Ausschuss wird dazu rechtzeitig vor der jeweiligen Gesellschafterversammlung deren Tagesordnung vorgelegt und, soweit die Stadt mit über 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist, der bzw. ein/e Geschäftsführer/in der Gesellschaft zur Berichterstattung in seine Sitzung eingeladen.

Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der

- Bestätigung des Wirtschaftsplanes,
- Bestätigung der Jahresrechnung,
- Entscheidung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustverrechnung,
- Entlastung der durch die Stadt berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- Entlastung des/der Geschäftsführer/s.

§ 6 Geschäftskreis des Technischen und Vergabeausschusses

- (1) Der Technische und Vergabeausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
 - Stadtsanierung,
 - Bauleitplanung,
 - Maßnahmen der Verkehrsplanung, des Straßenbaus, des Straßennetzes und der Straßenbeleuchtung,
 - städtische Hochbauten einschließlich der technischen Ausstattung,
 - Städtische Ver- und Entsorgung,
 - technischer Zustand der Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, der Urnehaine,
 - Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung einschließlich Maßnahmen des Naturschutzes.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische und Vergabeausschuss über
 - den Einsatz von Städtebaufördermitteln bis 500.000 € für Maßnahmen Dritter,
 - die Ausführung eines Bauvorhabens im Einzelfall im Wert über 50.000 € (Baubeschluss) die in § 4 (3) k bis p genannten Sachfragen bis zu den genannten Wertgrenzen.

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

- (3) Der Technische und Vergabeausschuss berät vor
- die Ausschreibung von Wettbewerben,
 - den Erlass von Satzungen in seinem Geschäftsbereich,
 - die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten,
 - den Einsatz von Sanierungsträgern,
 - den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln, soweit die Entscheidung beim Stadtrat liegt,
 - die Erklärung oder Aufhebung von Denkmälern,
 - einem Beschluss über die in § 4 (3) k bis p genannten Sachfragen über die genannten Wertgrenzen hinaus,
 - Maßnahmen der Stadtentwicklung in seinem Geschäftskreis.

§ 7 Geschäftskreis des Sozialausschusses

- (1) Der Sozialausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
- soziale Einrichtungen und soziale Aufgaben,
 - Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit,
 - soziale Betreuungsaufgaben,
 - kommunale Schulpolitik,
 - städtische Sporteinrichtungen,
 - Kulturaufgaben,
 - Förderung von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich,
 - Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises beschließt der Sozialausschuss über
- Zuwendungen an gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen von 250 € bis 5.000 €.
- (3) Der Sozialausschuss berät vor
- die Übergabe von städtischen sozialen Einrichtungen an andere Träger,
 - die Eröffnung und Schließung von städtischen sozialen Einrichtungen,
 - Maßnahmen der Stadtentwicklung in seinem Geschäftskreis.

§ 8 Der Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angehören. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.
Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Oberbürgermeister kann ein Mitglied des Ältestenrates mit der Führung der Stadtratssitzungen beauftragen. Er kann jedoch die Führung der Stadtratssitzung jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 9 Beiräte

Für bestimmte Problemkreise kann der Stadtrat Beiräte berufen. Diese Beiräte können aus Stadträtinnen und Stadträten sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern bestehen. Entscheidungsrechte stehen den Beiräten nicht zu.

Abschnitt IV

Oberbürgermeister und Beigeordnete

§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Wert bis 40.000 € im Einzelfall.
 - b) Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis 15.000 € im Einzelfall.
 - c) Verwendung von Deckungsreserven, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
 - d) Anlage des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen).
 - e) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährleistungen im Betrag bis 10.000 € im Einzelfall.
 - f) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien bis 4.000 € im Einzelfall,
 - g) Stundung von Forderungen bis 25.000 €, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.000 € im Einzelfall.
 - h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens zu Lasten der Stadt 20.000 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 - i) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 2.500 €, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 7.500 € jeweils im Einzelfall nicht übersteigt.
 - j) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer jährlichen Miete oder Pacht bis 5.000 €.
 - k) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert bis 5.000 € (ausgenommen Museumsgut).
 - l) Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen im Einzelfall bis 50.000 €.
 - m) Vergabe von Leistungen im Wert bis 40.000 € im Einzelfall (ausgenommen Baumaßnahmen).
 - n) Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen im Wert bis 15.000 € anrechenbare Kosten im Einzelfall.
 - o) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - p) Zuziehen sachkundiger Bürgerinnen und Bürger sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat und in den beschließenden Ausschüssen unbeschadet des weiteren Rechts des Stadtrates.
 - q) Abschluss von Arbeitsverträgen für städtische Bedienstete und Festlegung des Gehaltes im Rahmen der tariflichen Regelungen.

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau

- r) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes, von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVb, KR I bis KR III, Aus-
hilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Aus-
zubildenden und anderen in Ausbildung stehenden
Personen.
- s) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitig-
keiten einschließlich etwaiger Vorverfahren.

§ 12 Rechtstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürger-
meister.
- (3) Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Ober-
bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat fest-
gelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten
allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig
in seinem Geschäftskreis. Sind der Oberbürgermeister
und der Beigeordnete verhindert, so wird die Stadt durch
2 weitere vom Stadtrat zu wählende Stellvertreter vertreten.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungs-
beauftragte/n. Die/der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt
ihre/seine Aufgaben hauptamtlich in Direktunterstellung
des Oberbürgermeisters.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in
der Stadt Zittau und in der Stadtverwaltung auf die Ver-
wirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung
gemäß Artikel 3 (2) GG hinzuwirken.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) In der Stadt Zittau und in den Ortschaften soll jährlich
eine Einwohnerversammlung anberaumt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn
dies von den Einwohnerinnen und Einwohnern beantragt
wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erör-
ternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden.
Der Antrag muss mindestens von 5 von Hundert der
Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, un-
terzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich
von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt beantragt werden
(Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von 7,5 von
Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung
eingeführt:
Eichgraben
Hartau
Pethau
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ort-
schaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ort-
schaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt fest-
geschrieben:
- | | |
|---------------------|-----------------|
| Ortsteil Eichgraben | - 7 Mitglieder |
| Ortsteil Hartau | - 7 Mitglieder |
| Ortsteil Pethau | - 5 Mitglieder. |
- (3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 (1) SächsGemO
genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung
übertragen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und
25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen
die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt
werden.

§ 17 Eigenbetriebe

Die Stadt Zittau führt folgende Unternehmen und Einrichtun-
gen als Eigenbetriebe:

- Tourist-Information -

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein be-
schließender Betriebsausschuss mit zugleich beratender
Funktion gebildet. Ihm gehören 4 Mitglieder des Stadtrates an.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.01.1999
außer Kraft.

Zittau, 08.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Tag des Offenen Denkmals

Kurze Vorschau für Liebhaber alter Gemäuer.

Es ist bald wieder soweit. Der diesjährige Tag des offenen
Denkmals findet am 12. September statt. Unter dem Motto
"Wie läuft's? - Schwerpunktthema: Wasser" stehen besonders
Bauwerke im Mittelpunkt, welche zur Nutzung, zur Überwin-
dung oder auch zum Schutz vor Wasser errichtet wurden.
Erstreckten sich die Aktivitäten in den vergangenen Jahren
zum Tag des offenen Denkmals in Zittau hauptsächlich auf
den Historischen Stadtkern, so ist diesmal die gemeinsame
Ausgestaltung mit weiteren Kommunen geplant.

Entlang der Mandau wird es eine Radtour geben, welche die
Besichtigung interessanter Bauwerke mit einbezieht. Und wer
lieber zu Fuß unterwegs ist, kann innerhalb einer Brunnenfüh-
rung die zahlreichen Schmuckstücke der Zittauer Innenstadt
bewundern. Nähere Informationen zum genauen Ablauf fin-
den Sie in den kommenden Wochen in der Presse sowie unter
www.zittau.de bzw. www.stadtsanierung-zittau.de.
Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Zittauer Sanierungsgesellschaft mbH

Amtliche Bekanntmachung zur Haushaltssatzung 2004 der Großen Kreisstadt Zittau

Auf Grund von § 74 SächsGemO hat am 29.01.2004 der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt, der Bescheid wurde am 25.05.2004 erlassen.

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Zittau für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat am 29.01.2004 der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	35.617.630 €
in den Ausgaben	37.011.345 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	10.502.684 €
in den Ausgaben	10.502.684 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen)	
	0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	
	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

für die Gemeindekasse auf 7.123.500 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- für die Grundsteuer
 - für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 435 v. H.
- für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 395 v. H.

Zittau, 25.05.2004

Festgestellt:

A. Voigt, Oberbürgermeister (Siegel)

Zittau, 08.01.2004

Aufgestellt:

M. Frei, Stadtkämmerer

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2004 erfolgt gemäß § 76 (4) SächsGemO in der Zeit

vom 26.07.2004 bis 03.08.2004

in der Stadtkämmerei, Rathaus, Markt 1, 2. Etage, Zimmer 312 an den o. g. Tagen in der Zeit von

Montag/Mittwoch/Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Zittau, 23.07.2004

A. Voigt, Oberbürgermeister

5. Demonstrations- und Gleichmäßigkeitfahrt

Am 07./08.08.2004 findet mit dem jeweiligen Start um 9.00 Uhr die 5. Demonstrations- und Gleichmäßigkeitfahrt für historische Rennfahrzeuge am Lückendorfer Berg statt.

Mit hochkarätiger Technik werden über 150 Teilnehmer darunter aus der Schweiz, England, Österreich und der Tschechischen Republik erwartet.

Zum Highlight der Veranstaltung, dem Sonderlauf der historischen Formel 3, haben sich 14 Fahrer mit Fahrzeugen, die teilweise erstmals wieder der Öffentlichkeit vorgestellt werden, angemeldet.

Ein Besuch lohnt sich!

Erhard Gärtner
1. Vorsitzender
MC Robur Zittau e.V.

Termine der nächsten Stadtratssitzung und Sitzungen der Ausschüsse

Im Monat August ist Sommerpause!

Konstituierende Sitzung des neu gewählten Stadtrates

Donnerstag, **02.09.04**, 16.00 Uhr, Bürgersaal, Rathaus

Stadtratssitzung

Donnerstag, **30.09.04**, 16.00 Uhr, Bürgersaal, Rathaus
Gegen 17.30 Uhr können die Zittauer EinwohnerInnen, Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzer zu städtischen Angelegenheiten Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

Verwaltungs- und Finanzausschuss

16.09.04, 18.30 Uhr, Ratssaal

Sozialausschuss

20.09.04, 19.00 Uhr, Zi. 110 Haus III

Technischer und Vergabeausschuss

23.09.04, 18.30 Uhr, Zi. 110 Haus III

Änderungen sind vorbehalten.

Die Tagesordnung des Stadtrates (auch unter www.zittau.de „Aktuelles“) und der Ausschüsse wird in den Aushangkästen (Rathaus, Technisches Rathaus, Pethau, Eichgraben, Hartau) bekannt gegeben.

Pilzberatungsstellen in Zittau

In den letzten Jahren hat die Einstellung zum Sammeln von Pilzen eine Wandlung erfahren: Pilze sind nicht mehr schlechthin Jagdziel des „kleinen Mannes“, sondern ein weit verbreitetes und zugleich nützliches Hobby geworden. Ganz gleich, ob Freizeitvergnügen oder ernsthaftes Interesse an diesen Geschöpfen der Natur, es ist stets ein Dienst an der Gesundheit, vereinigen sich doch Freunde der Natur am Sammeln von Pilzen mit dem bewussten Erleben der Natur und der Bewegung an frischer Luft.

Leider traten in den vergangenen Jahren im Landkreis immer wieder Vergiftungen auf, die stationärer Behandlung im Kreiskrankenhaus bedurften. Allzu oft wurden zum Beispiel giftige Pantherpilze mit dem Grauen Wulstling verwechselt. Leider halten die Pilzkenntnisse nicht immer mit dem Jagdeifer Schritt.

Hinzu kommt, dass einige bisher als essbar bekannte und selbst in neueren Pilzbüchern als essbar deklarierte Arten keine Speisepilze und einige davon sogar giftig sind. Dies betrifft nicht nur den Kahlen Krempling – auch der seit Jahrhunderten als Speisepilz bekannte Grünling führte zu Vergiftungen mit irreversiblen Folgeerscheinungen.

In jedem Falle empfiehlt es sich, im Interesse der eigenen Gesunderhaltung und der Erweiterung der Artenkenntnisse einen

Pilzberater aufzusuchen, der über die neuesten Erkenntnisse und mögliche Risiken informiert ist.

Die Beratung ist nach wie vor kostenlos und kann dazu beitragen, mögliche Kosten für die Wiederherstellung der Gesundheit zu sparen.

Pilzberatungsstellen:

Herr Dr. Wolfgang Tietze
Albert-Schweitzer-Straße 13, 02763 Zittau
Tel. 0 35 83/68 59 53
(Beraterpraxis nur noch bis zum 30.09.2004 geöffnet.)

Herr Edelhard Ullrich
Obere Dorfstraße 66, 02763 Hartau
Tel. 0 35 83/68 00 92.

Während pilzärmeren Perioden empfiehlt es sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren, da die Beratungen an keine festen Sprechzeiten gebunden sind.

Dr. Wolfgang Tietze
Pilzsachverständiger
der Deutschen Gesellschaft für Mykologie

Öffentliche Auslegung

Gemäß der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgt die öffentliche Auslegung
Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2003 der Stadtwerke Zittau GmbH

Auslegungsort:

Stadtwerke Zittau GmbH
Friedensstraße 17
02763 Zittau
Sekretariat des Geschäftsführers

Auslegungszeit:

7 Werktage, beginnend am 1. August 2004

M. Kürschner, Geschäftsführer

Anfängerschwimmkurse

Die Schwimmhalle Zittau Süd, Lisa-Tetzner-Straße 22, bietet **ab dem 28.08.2004** jeweils Sonnabend von 08.00 bis 09.00 Uhr und von 09.00 bis 10.00 Uhr neue Anfängerschwimmkurse an. Der Kurs umfasst 15 Unterrichtsstunden in 29 °C warmen Wasser und ist vor allem für 5- bis 8-jährige Kinder geeignet. Als Abschluss findet die „Seepferdchen“-Prüfung statt. Die Kurskosten betragen 60,00 €.

Wir bieten Sicherheit
Ihr Team der Schwimmhalle Zittau Süd

Impressum:

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zittau
Oberbürgermeister Arnd Voigt
Markt 1, 02763 Zittau

Redaktion und Satz:

Büro des Oberbürgermeisters
Markt 1, 02763 Zittau
Tel.: 03583/75 23 86
Fax: 03583/75 21 93

E-Mail: stadt@zittau.de

Druck und Verteilung:

Graphische Werkstätten Zittau GmbH
An der Sporthalle 2, 02763 Zittau

Auflage: 2.500 Stück
Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Fotos: Stadtverwaltung Zittau,
Frank Winkler

Erscheinungsweise: monatlich
(11 Ausgaben im Jahr)

Der Zittauer Stadtanzeiger ist an folgenden Stellen kostenlos erhältlich:

Zittau: Stadtverwaltung (Rathaus, Technisches Rathaus, Einwohnermeldeamt), Tourist-Information, Stadtwerke Zittau GmbH, Wohnbaugesellschaft Zittau mbH, Wohnungsgenossenschaft Zittau, Hochschule Zittau/Görlitz, Kreissparkasse Löbau-Zittau, DEVK-Versicherung (Bahnhof)

Hartau: Kolonialwaren Vogel

Eichgraben: Gemeindezentrum

Pethau: Gartenbau Nietsch, Bäckerei Heidrich, Getränke Märkisch

Online-Ausgabe
unter www.zittau.de

Abonnement:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 18,70 €. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

„Zittauer Stadtanzeiger“

Bestellung

Ich möchte den Zittauer Stadtanzeiger regelmäßig zugestellt bekommen. Die Jahresgebühr dafür beträgt 18,70 €. Auf Grund meiner Bestellung erhalte ich eine Rechnung, nach deren Überweisung ich den Stadtanzeiger nach Erscheinen an folgende Adresse geliefert bekomme:

Name: _____

Vorname: _____

Straße Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Unterschrift: _____

Den Bestellcoupon schicken Sie bitte an:

Stadtverwaltung Zittau
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 1458
02754 Zittau